

STADT KITZINGEN

**S a t z u n g**  
**über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Kitzingen**  
**vom 06.11.1969**

Inkrafttreten: 29.11.1969

Stand: 01.01.1973

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 25.4.1968 (GVBl. S. 64) und des § 126 Abs. 3 BauGB vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Kitzingen

## **§ 1**

- (1) Die Stadt gibt den öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Namen.
- (2) Die Stadt gibt den bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Hausnummern, wobei jedes bebaute Grundstück in der Regel eine Hausnummer erhält. Unbebaute Grundstücke können Hausnummern erhalten, wenn sich eine Notwendigkeit hierfür ergibt. Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (3) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie ist dem Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Nummernschilder bestehen grundsätzlich aus kobaltblau emailliertem Eisenblech. Sie sind 16 cm breit und 14 cm hoch und enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7,5 cm hoch) sowie den Straßennamen (unter der Nummer) in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 2,5 cm hoch.
- (5) Sonstige Ausführungen sind zulässig, wenn sie den Zweck eines Nummernschildes voll erfüllen.

## **§ 2**

- (1) Die Namensschilder der Straßen werden von der Stadt beschafft, von ihr auf Grundstücken und an Baulichkeiten angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt auf Durchführung dieser Maßnahme besteht jedoch nicht.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte haben die Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

## **§ 3**

Der Eigentümer des Grundstücks, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

## **§ 4**

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäude an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der

Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

### **§ 5**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer, die nicht von der Stadt veranlasst wird, finden die §§ 1, 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 S. 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1, 3, 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

### **§ 6**

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbrauchberechtigten sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.
- (2) Der Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch neben den nach Abs. 1 Berechtigten.

### **§ 7**

Grundstückseigentümer und die nach § 6 sonst Berechtigten, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungszwangsverfahren angehalten werden.

### **§ 8**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.